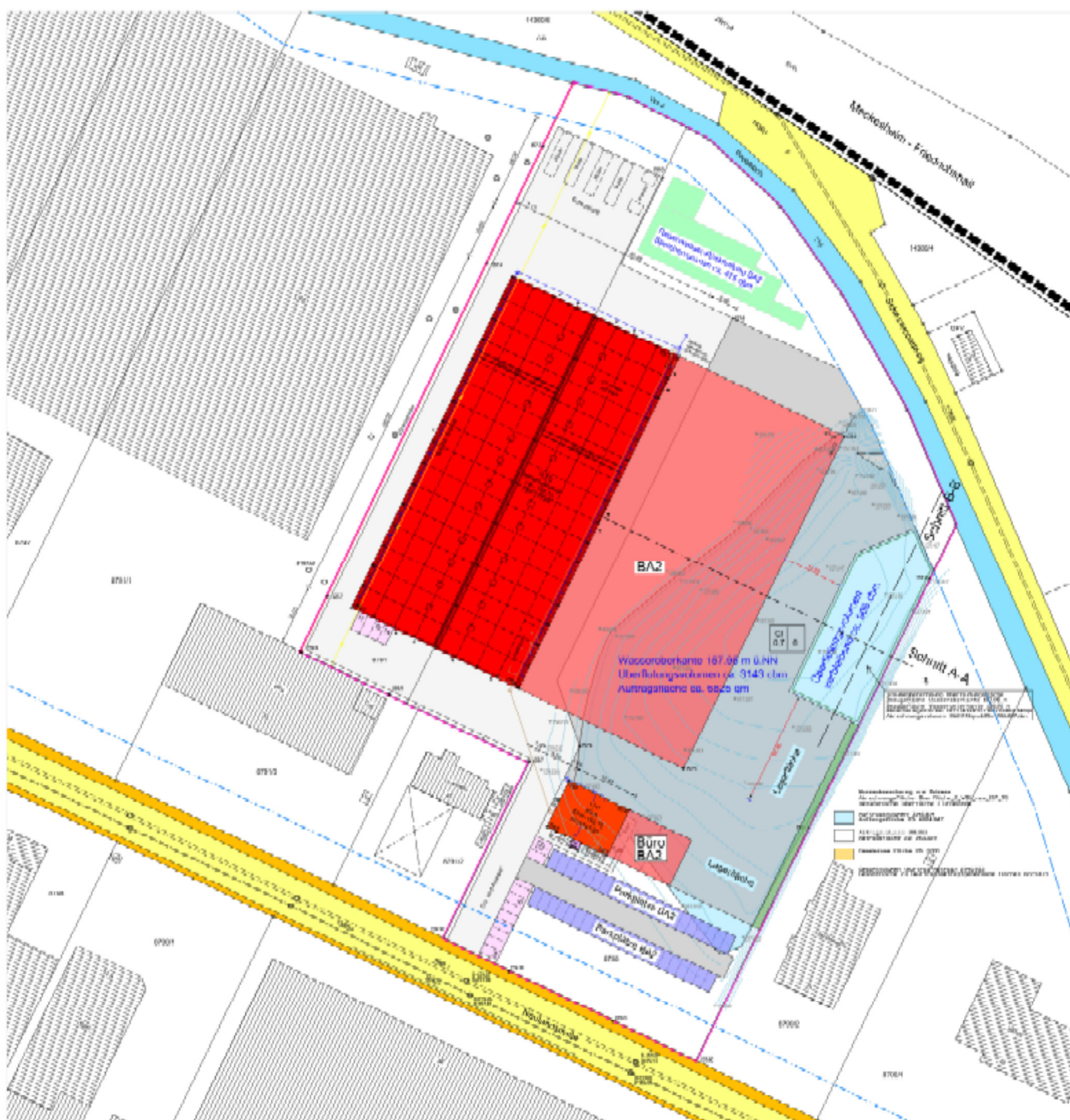




Die Störbeeinträchtigungen des Ausganges mit dem Lagerbuchstabenwert sind die Einstrichungen von nach § 4 Abs. 2 bis 3 LBO/VO sind ebenfalls zu berücksichtigen, wenn diese Einstrichungen nur aus dem Lagerbuchstabenwert resultieren.

M = 1 : 500